

BVGer E-5302/2018 vom 10. Oktober 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-10-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5302_2018

FR: TAF E-5302/2018 du 10 octobre 2018

IT: TAF E-5302/2018 del 10 ottobre 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVerGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVerGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.).

E. 4.2

Nachdem die Vorinstanz den Anspruch des Beschwerdeführers auf Behandlung seines Wiedererwägungsgesuchs im Vollzugspunkt nicht in Abrede gestellt hat und darauf eingetreten ist, hat das Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob sie in zutreffender Weise das Bestehen der geltend gemachten Wiedererwägungsgründe verneint und an ihrer ursprünglichen Verfügung festgehalten hat. Dabei ist praxisgemäss der sich präsentierende Sachverhalt im Urteilszeitpunkt massgebend (vgl. statt vieler: Urteil des BVerG D-4909/2016 vom 5. September 2016 E. 4.3). Eine Auseinandersetzung mit dem Rechtsbegehren, die Vorinstanz sei anzuweisen, auf das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers einzutreten, erübrigt sich somit. Auf das Rechtsbegehren, dem Beschwerdeführer sei Asyl zu gewähren, ist wegen unzulässiger Erweiterung des Streitgegenstandes nicht einzutreten, weil mit dem Wiedererwägungsgesuch vom 30. August 2018 lediglich die Feststellung der Undurchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs und die Anordnung der vorläufigen Aufnahme, eventualiter eine Sistierung oder Erstreckung der Ausreisefrist bis zum Vorliegen gültiger Reisedokumente, angebeht wurde. Die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers und die Gewährung von Asyl ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

E. 5

In materieller Hinsicht ist mit der Vorinstanz festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer offensichtlich nicht gelingt, Wiedererwägungsgründe darzutun. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Insbesondere ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer nicht aus Somalia, sondern aus Djibouti stammt. Im Urteil vom 7. März 2018 (E-479/2018) wurde festgehalten, die Vorinstanz habe den Wegweisungsvollzug nach Djibouti zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Da die Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung von Asyl nicht Gegenstand des Verfahrens sind, braucht auf das offensichtlich aktenwidrige Vorbringen, gewisse Beweismittel, namentlich der Beleg für die Mitgliedschaft des Beschwerdeführers bei der E._____, hätten erst im Wiedererwägungsgesuch präsentiert werden können, nicht eingegangen zu werden. Diese Dokumente wurden nicht im Wiedererwägungs-, sondern im Revisionsverfahren eingereicht (vgl. das Urteil E-2092/2018 vom 16. Mai 2018). Da der Beschwerdeführer Staatsangehöriger von Djibouti ist und das SEM den Wegweisungsvollzug in diesen Staat angeordnet hat, erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den weiteren Vorbringen in der Beschwerde, es sei eine notorische Tatsache, dass die Kriminalitätsrate in Somalia hoch und der Staat sehr schwach ausgebaut sei. Gleich verhält es sich mit dem Verweis auf das

zitierte Hintergrunddokument des SEM "Focus Somalia, Clans und Minderheiten". In der angefochtenen Verfügung wurde zu Recht ausgeführt, im Wiedererwägungsgesuch würden keine Gründe vorgebracht, die die Anordnung des Wegweisungsvollzugs nach Djibouti als nicht korrekt erscheinen lassen würden. Soweit sinngemäss eine Verletzung des Grundsatzes der Einheit der Familie (vgl. Art. 8 EMRK) geltend gemacht wird, ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass der Beschwerdeführer die Möglichkeit hat, die Beziehung zu seiner religiös getrauten Lebenspartnerin und den Kindern entweder in seinem Heimatstaat Djibouti oder in Somaliland zu leben. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die diesbezüglichen Ausführungen in der angefochtenen Verfügung und im Asylentscheid vom 13. Juli 2018 betreffend die Lebenspartnerin des Beschwerdeführers verwiesen werden.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Mit dem vorliegenden Urteil wird der Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde hinfällig.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und aufgrund der als aussichtslos erkannten Beschwerde praxisgemäss auf Fr. 1500.- festzusetzen (Art. 1 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.